



Geschäftszahl: 2022-0.289.180

Bescheid


Über Ihr Auskunftsbegehren vom 26.08.2020 betreffend „COVID19 Fragen betreffend Impfung und Immunitätsausweis“ (Anfrage #2023 der Seite „FragdenStaat.at“) ergeht vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgender

Spruch

Ihr Antrag auf Erteilung der Auskunft wird gemäß § 4 iVm § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), BGBl I 287/1987 idF I 158/1998, abgewiesen.

Begründung

1. Zum Verfahrensgang

Der Antragsteller (in Folge kurz „Ast“)  richtete am 26.08.2020 folgende Fragen an das BMSGPK und stütze sich hierbei auf das Auskunftspflichtgesetz:

Aufgrund der Kommunikation von Regierungsmitgliedern und diversen Medienberichten tun im Zusammenhang mit einer etwaigen COVID-19-Impfung eine Reihe von Fragen auf.

Daher wird im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:

1) Bill Gates hat eine COVID-19-Impfung als Endlösung propagiert (siehe Verweis 1). Gibt es diesbzgl. von Seiten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) Pläne, die Österreicherinnen und Österreicher zu einer COVID-19-Impfung zu zwingen oder zu verpflichten?

2) Falls Frage 1 bejaht wird: Was ist der Zeitrahmen, was sind die Meilensteine für die Umsetzung dieser Pläne?

3) Wird das BMSGPK die Österreicherinnen und Österreicher eingehend darüber aufklären, dass eine COVID-19-Impfung mit einem DNA/RNA-Impfstoff (der Löwenanteil der COVID-19-Impfstoff-Kandidaten zählt zu diesem Impfstofftyp) eine irreversible Genmanipulation am Menschen bedeutet - dass also die Körper der Menschen (und die ihrer Nachkommen) durch Impfung mit einem DNA/RNA-Impfstoff zu gentechnisch veränderten Organismen werden?

4) Falls Frage 3 verneint wird: Aus welchen Gründen will das BMSGPK die Österreicherinnen und Österreicher nicht eingehend darüber aufklären, dass eine COVID-19-Impfung mit einem DNA/RNA-Impfstoff eine irreversible Genmanipulation am Menschen bedeutet - dass also die Körper der Menschen (und die ihrer Nachkommen) durch Impfung mit einem DNA/RNA-Impfstoff zu gentechnisch veränderten Organismen werden?

5) Falls Frage 3 bejaht wird: Wird das BMSGPK die Österreicherinnen und Österreicher darüber aufklären, dass DNA/RNA-Impfungen eine Technologie sind, welche am Menschen noch nie erprobt wurde?

6) Falls Frage 5 verneint wird: Aus welchen Gründen will das BMSGPK die Österreicherinnen und Österreicher nicht darüber aufklären, dass DNA/RNA-Impfungen eine Technologie sind, welche am Menschen noch nie erprobt wurde?

7) Falls Frage 5 bejaht wird: Wird das BMSGPK die Österreicherinnen und Österreicher darüber aufklären, dass Impfstoffe üblicherweise rund 10 Jahre lang getestet werden, bevor diese Impfstoffe zugelassen werden - während solche Tests bei COVID-19-Impfstoffen unterlassen werden / wurden?

8) Falls Frage 7 verneint wird: Aus welchen Gründen will das BMSGPK die Österreicherinnen und Österreicher nicht darüber aufklären, dass Impfstoffe üblicherweise rund 10 Jahre lang getestet werden, bevor diese Impfstoffe zugelassen werden - während solche Tests bei COVID-19-Impfstoffen unterlassen werden / wurden?

9) Falls Frage 3 bejaht wird: Wird das BMSGPK die Österreicherinnen und Österreicher darüber aufklären, welche gesundheitlichen Schäden die COVID-19-Impfung hervorrufen kann?

10) Falls Frage 9 verneint wird: Aus welchen Gründen will das BMSGPK die Österreicherinnen und Österreicher darüber nicht aufklären, welche gesundheitlichen Schäden die COVID-19-Impfung hervorrufen kann?

11) Falls Frage 3 bejaht wird: Wird das BMSGPK den Österreicherinnen und Österreichern die Wirk- und Inhaltsstoffe der COVID-19-Impfung offenlegen?

12) Falls Frage 11 verneint wird: Aus welchen Gründen will das BMSGPK den Österreicherinnen und Österreichern die Wirk- und Inhaltsstoffe der COVID-19-Impfung nicht offenlegen?

13) Gibt es von Seiten des BMSGPK oder von Seiten der Europäischen Union Pläne zur Einführung eines Immunitätsausweises?

14) Falls Frage 13 bejaht wird: Was ist der Zeitrahmen, was sind die Meilensteine für die Umsetzung dieser Pläne?

15) Falls Frage 13 bejaht wird: Sind von Seiten des BMSGPK oder von Seiten der Europäischen Union in diesem Zusammenhang eine Diskriminierung bzw. Einschränkungen von Freiheitsrechten von Menschen auf Basis ihres (im Immunitätsausweis dokumentierten) Immunitätsstatus geplant?

16) Falls Frage 15 bejaht wird: Welche Diskriminierung bzw. Einschränkungen von Freiheitsrechten auf Basis ihres (im Immunitätsausweis dokumentierten) Immunitätsstatus sind von Seiten des BMSGPK oder von Seiten der Europäischen Union geplant?

17) Falls Frage 15 verneint wird: Welcher sonstige Zweck wird von Seiten des BMSGPK oder von Seiten der Europäischen Union mit der Einführung eines Immunitätsausweises verfolgt?

18) Offenkundig vermochte die Erkrankung COVID-19 in Österreich keine (statistisch signifikante) Übersterblichkeit hervorzurufen. Auch weltweit gesehen vermochte diese Erkrankung nirgendwo eine statistisch signifikante Übersterblichkeit hervorzurufen. Weltweit durchgeführte Antikörperseroprävalenzstudien (siehe Beilage 2) zeigen, dass die Infektionssterblichkeit bei COVID-19 - im allerschlimmsten Fall! - im Bereich einer schweren Grippe liegt. Sind dem BMSGPK die in der Beilage 2 genannten, weltweit durchgeführten Antikörperseroprävalenzstudien bekannt?

19) Aus welchen Gründen erscheint es dem BMSGPK für notwendig, dass die Österreicherinnen und Österreicher gegen COVID-19 durchgeimpft werden - obwohl die Infektionssterblichkeit bei COVID-19 im allerschlimmsten Fall lediglich im Bereich einer schweren Grippe liegt?

20) Wird das BMSGPK die Österreicherinnen und Österreicher darüber aufklären, dass selbst bei Nachweis von Antikörpern es keine Garantie dafür gibt, nicht dennoch an COVID-19 zu erkranken (dass also - auch nach einer Impfung - keine verlässliche Aussage über den tatsächlichen Immunitätsstatus eines Menschen gemacht werden kann)?

21) Falls Frage 20 verneint wird: Aus welchen Gründen will das BMSGPK die Österreicherinnen und Österreicher nicht darüber aufklären, dass selbst bei Nachweis von Antikörpern es keine Garantie dafür gibt, nicht dennoch an COVID-19 zu erkranken?

22) Wie geht das BMSGPK mit der Tatsache um, dass selbst bei Nachweis von Antikörpern keine verlässliche Aussage über den tatsächlichen Immunitätsstatus

eines Menschen gemacht werden kann - was die Idee eines Immunitätsausweises ad absurdum führt?

23) Wieviel Steuergeld wurde bisher für die Entwicklung von COVID-19-Impfstoffen ausgegeben?

24) Welche Institutionen und/oder Unternehmen waren Empfänger der Steuergelder für die Entwicklung von COVID-19-Impfstoffen?

25) Dem Vortrag an den Ministerrat 27/44 vom 29.07.2020 kann man entnehmen: "Insgesamt hat Österreich für die gesamte Bevölkerung Bedarf an Impfstoff für 8 Millionen Menschen [...] angemeldet." (Siehe Beilage 3.)

Sollte das BMSGPK zur Vermeidung von Steuergeldverschwendung nicht besser alle Österreicherinnen und Österreicher zuvor befragen, ob sie überhaupt eine COVID-19-Impfstoffdosis für sich wünschen?

(Dies nicht zuletzt im Hinblick auf die Steuergeldverschwendung für Impfstoffdosen bei der sogenannten Schweinegrippe-Pandemie - welche sich als rein mediale Inszenierung herausgestellt hat.)

26) Falls Frage 25 verneint wird: Aus welchen Gründen will sich das BMSGPK nicht um die Vermeidung von Steuergeldverschwendung bemühen?

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wurde der Antrag gestellt, einen Bescheid gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz auszustellen.

Da sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt aus den Fragen des AST ergibt, waren darüberhinausgehende Ermittlungen nicht erforderlich.

2. Zur Rechtslage

§ 1 Auskunftspflichtgesetz lautet:

(1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

§ 4 Auskunftspflichtgesetz lautet:

Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

3. Zum Fehlen eines Anspruchs auf Auskunftserteilung

3.1. Zu Frage 1., 2., 13., 14., 15. und 16.

Das COVID-19-Impfpflichtgesetz, BGBl. I Nr. 4/2022, ist seit 05.02.2022 in Kraft, und der Grüne Pass ist in Österreich seit Juni 2021 in Verwendung. Rechtliche Unterscheidungen abhängig vom Immunitätsstatus erfolgten im vergangenen Herbst (z.B. im Zuge der 6. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II 537/2021). Die erfragten Informationen zur Einführung einer Impfpflicht, eines Immunitätsnachweises bzw. daraus resultierende rechtliche Differenzierungen und deren zeitlichem Ablauf können daher inzwischen durch jedermann auf der Seite des BMSGPK, der Parlamentshomepage, dem Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes sowie den Medien leicht entnommen werden. Die Behörde ist nach dem Auskunftspflichtgesetz nicht zu Weitergabe von anders zugänglichen Informationen verhalten (vgl. VwGH 28.03.2014, 2014/02/0006).

Darüber hinaus bestand auch bereits im Zeitpunkt der Antragstellung kein Anspruch auf Auskunftserteilung, weil die Fragen 1., 2., 13., 14., 15. und 16. auf die Absichten der Behörde abstellen. Nur gesichertes Wissen – sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich – kann Gegenstand einer Auskunft sein, nicht jedoch Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses. Die Mitteilung von bloßen Absichten, die noch nicht zur Verwirklichung derselben gediehen sind, könnte dem gesetzlichen Ziel einer sicheren Information des Auskunftssuchenden nicht förderlich sein (VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139).

3.2. Zu den Fragen 3., 5., 7., 9., 11. und 20.

Frage 3. stellt auf Absichten der Behörde ab und fällt schon deshalb nicht unter den Auskunftsbegriff des Auskunftspflichtgesetzes (VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139). Ein Auskunftsinteresse des ASt ist nicht erkennbar. Dieser nutzt die „Frage“ lediglich, um der Behörde seine These zur „irreversiblen Genmanipulation“ zur Kenntnis zu bringen. Ähnlich stellen die Fragen 5., 7., 9., 11 und 20. auf die Absichten der Behörde, Informationen an die Öffentlichkeit zu übermitteln, ab.

3.3. Zu den Fragen 4., 6., 8., 10., 12., 17., 19., 21. und 26.

Mit seinen Fragen 4., 6., 8., 10., 12., 17., 19., 21. und 26. stellt der ASt auf die Gründe und Motive des Handelns des BMSGPK ab. Dies lässt sich eindeutig an der Verwendung der Phrasen „Aus welchen Gründen“ (4., 6., 8., 10., 12., 19., 21. und 26.) oder „welcher Zweck wird [...] verfolgt“ (Frage 17.) erkennen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zum Umfang der Auskunftspflicht folgendes festgestellt (VwGH 2009/17/0232):

„Motive und Gründe behördlichen Handelns oder Unterlassens können zwar Gegenstand von Wissenserklärungen sein, fallen aber nicht unter den Auskunftsbegriff des Art 20 Abs. 4 B-VG (vgl. Wieser in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, B-VG, Art. 20/4, Rz 30) und damit auch nicht unter den mit Art. 20 Abs. 4 B-VG identischen Auskunftsbegriff des AuskunftspflichtG des Bundes (vgl. Perthold-Stoitzner, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane², 1998, 28).

Der Begriff "Auskunft" umfasst die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Der Gesetzgeber wollte den Organen der Vollziehung nicht - neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften - im Weg der Auskunftspflicht auch eine Verpflichtung überbinden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit - letztlich - zu rechtfertigen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 30. Juni 1994, Zl. 94/06/0094, und vom 11. Oktober 2000, Zl. 98/01/0473). Dies gilt sowohl gegenüber Auskunftswerbern, die Partei in einem Verwaltungsverfahren waren, als auch (umso mehr) gegenüber Dritten.“

Zu dieser Rechtsfrage besteht eine gefestigte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 08.04.2019, Ra 2018/03/0124; VwGH 23.10.2013, 2013/03/0109; VwGH 23.07.2013, 2010/05/0230).

Die begehrte Auskunft fällt somit nicht unter den Auskunftsbegriff des Auskunftspflichtgesetzes. Es besteht daher kein Anspruch auf die Beauskunftung der Fragen 4., 6., 8., 10., 12., 17., 19., 21. und 26.

3.4. Zur Frage 18.

Die Frage wird genutzt, um der Behörde eine These zur (vermeintlich nicht signifikanten) Übersterblichkeit iZm mit COVID-19 zur Kenntnis zu bringen. Ein konkretes Auskunftsinteresse des ASt ist nicht erkennbar und wurde von diesem auch nicht konkret dargetan. Der ASt handelt hier erkennbar aus einer gewissen Freude an der Behelligung der Behörde, einem Motiv bzw. Zweck, dem das Auskunftspflichtgesetz nicht dient (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038). Ebenso wenig dient das Auskunftspflichtgesetz dazu, den Kenntnisstand der Behörde gleichsam, wie im vorliegenden Fall, zu Antikörperseroprävalenzstudien „abzuprüfen“ (vgl. VwGH 17.03.2000, 96/19/2726).

3.5. Zur Frage 22.

Die Wendung „*Wie geht das BMSGPK mit der Tatsache um, [...]*“ stellt nicht auf die Übermittlung einer Wissensmitteilung ab, sondern auf eine subjektive Wertung oder die Mitteilung über Absichten (VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139). Der letzte Halbsatz „[...] - *was die Idee eines Immunitätsausweises ad absurdum führt?*“ lässt klar erkennen, dass es dem ASt darum geht, die Behörde zu behelligen (VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038) und ihr die vermeintliche Absurdität eines Immunitätsnachweises vor Augen zu führen.

Die begehrte Auskunft fällt somit nicht unter den Auskunftsbegriff des Auskunftspflichtgesetzes. Es besteht daher kein Anspruch auf die Beauskunftung der Frage 22.

3.6. Zu den Frage 23. und 24.

Auskunftsbegehren müssen konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten (ErlRV 41 BlgNR 17. GP 3). Die vagen, allgemeinen und kaum objektivierbaren Ausführungen des ASt entsprechen diesem Erfordernis nicht. Die Fragen sind einer objektiven bzw. seriösen Beantwortung nicht zugänglich. Der ASt legt nicht dar, was er unter „Steuergeld“ versteht. Neben Einnahmen aus Steuern erzielen Körperschaften des öffentlichen Rechts auch Einnahmen aus privatrechtlichem wirtschaftlichem Handeln. Der Begriff kann somit nicht automatisch mit staatlichen Ausgaben gleichgesetzt werden. Es bleibt auch unklar, welche

Körperschaften / juristischen Personen der ASt als Geber der „Steuergelder“ meint (nur Gebietskörperschaften, oder auch Selbstverwaltungskörper wie die Sozialversicherungen oder auch Universitäten durch Stipendien). Des Weiteren bleibt unklar, ob der ASt nur Förderungen meint oder z.B. auch Vorauszahlung auf Kaufpreise und dergleichen. Auch eine Einschränkung auf einen Zeitraum lässt sich nicht erkennen. Es bleibt unklar, ob nur der Zeitraum seit Pandemiebeginn gemeint ist oder auch schon jener davor (die Forschung zu mRNA existierte bereits mehrere Jahre vor Pandemiebeginn).

Der ASt hat ohne erkennbare Notwendigkeit seine Anfrage unnötig allgemein gehalten und somit eine Beantwortung in kurzer Frist mit vertretbarem Aufwand verunmöglicht.

Die begehrte Auskunft fällt somit nicht unter den Auskunftsbegriff des Auskunftspflichtgesetzes. Es besteht daher kein Anspruch auf die Beantwortung der Fragen 23. und 24.

3.7. Zur Frage 25.

Die Frage des ASt zielt darauf, ab die Behörde zu behelligen. Die Frage wird genutzt, um der Behörde eine These des ASt, dass es besser wäre, die Bürger einzeln zu fragen, bevor Impfstoffe bestellt werden, zur Kenntnis zu bringen. Ein konkretes Auskunftsinteresse des ASt ist nicht erkennbar und wurde von diesem auch nicht konkret dargetan. Der ASt handelt hier erkennbar aus einer gewissen Freude an der Behelligung der Behörde, einem Motiv bzw. Zweck, dem das Auskunftspflichtgesetz nicht dient (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038).

Die begehrte Auskunft fällt somit nicht unter den Auskunftsbegriff des Auskunftspflichtgesetzes. Es besteht daher kein Anspruch auf die Beantwortung der Frage 25.

3.8. Ergänzung zu den Fragen 3. und 4.

Zu der den Fragen 3. und 4. zugrundeliegenden These des ASt, dass Menschen durch Impfungen mit einem DNA/RNA-Impfstoff zu gentechnisch veränderten Organismen würden, ist im Übrigen festzuhalten, dass diese unrichtig ist.

Bei den COVID-19-Impfstoffen handelt es sich um Arzneimittel gemäß § 1 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes – AMG, BGBl. Nr. 183/1995, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2022. Es ergibt sich bereits expressis verbis aus Art. 1 Z 4a der Richtlinie 2001/83/EG

zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. Nr. L 311 vom 28.11.2001 S. 67, iVm. Art. 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien, ABl. Nr. L 324 vom 10.12.2007 S. 121, iVm. Abschnitt 2.1. des Anhangs I in Teil IV der Richtlinie 2001/83/EG, dass Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten keine Gentherapeutika sind.

Ebenso wenig handelt es sich beim Einsatz von COVID-19-Impfstoffen um eine Gentherapie gemäß § 4 Z 24 des Gentechnikgesetzes – GTG, BGBl. I Nr. 510/1994 in der Fassung des Bundesgesetzes vor BGBl. I Nr. 8/2022. In der Neufassung des GTG, BGBl. I Nr. 8/2022, wird im Übrigen auch nicht mehr die Gentherapie als solche geregelt, sondern lediglich die Prüfung des Umweltrisikos bei der Anwendung von GVO zu therapeutischen Zwecken.

Als Gentherapie am Menschen bezeichnet man das gezielte Einbringen von Nukleinsäuren (Genen) in Zellen oder Gewebe eines Menschen, um Erbkrankheiten (wie zB Spinale Muskelatrophie oder Beta-Thalassämie) oder bestimmte Krebserkrankungen (wie zB Leukämie) zu behandeln. Ziel ist dabei, das aufgrund einer Erbkrankheit defekte Gen durch ein funktionstüchtiges Gen zu ersetzen bzw. Krebszellen gezielt zu zerstören.

Sogenannte mRNA-Impfstoffe dienen nicht dazu, ein defektes Gen zu ersetzen oder Krebszellen gezielt zu zerstören, sondern werden präventiv eingesetzt, um eine Infektionskrankheit zu verhindern. Es handelt sich daher bei der Impfung mit einem dieser Impfstoffe nicht um eine Gentherapie.

Aufgrund einer durch den mRNA-Impfstoff induzierten Bildung von Proteinen (Antigenen), die dem Spike-Protein des SARS-CoV-2-Virus nachempfunden sind, werden vom Körper entsprechende Antikörper gebildet, die bei Infektion mit SARS-CoV-2 dieses Virus erkennen und zerstören können (Immunantwort).

Durch die Impfung mit mRNA-Impfstoffen wird das menschliche Genom nicht verändert. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil die mRNA nicht in den Zellkern gelangen kann, wo sich die chromosomale DNA befindet. Die mRNA dient als „Vorlage“ für das Spike-Protein. Sie wird in der Zelle von zelleigenen Enzymen in das gewünschte Protein umgesetzt und anschließend rasch abgebaut.

Da die Fragen 3. und 4. somit auf der unrichtigen Grundannahme fußen, dass Menschen durch Impfungen mit einem DNA/RNA-Impfstoff zu gentechnisch veränderten Organismen werden würden, scheint eine Beantwortung dieser Fragen in der Sache kaum möglich.

Rechtsmittelbelehrung


Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung VI/A/4, einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und einen Beschwerdeantrag mit Begründung der behaupteten Rechtswidrigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der rechtzeitigen Beschwerdeeinbringung zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender bzw. die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wien, 9. Juni 2022

Für den Bundesminister:

Dr. Claudia Steinböck

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2022-06-13T09:41:47+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	